

Umweltbericht

Strategische Umweltprüfung (SUP)

zur Neufassung des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ des Regionalplans Regensburg

1 Inhalt der Regionalplanfortschreibung und Bezug zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Zielsetzung der Regionalplanfortschreibung

Die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans (15. Änderung) befasst sich mit der Neufassung des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“. Hierbei werden die bisherigen Kapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ sowie B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“ aktualisiert und in ein Kapitel zusammengefasst.

Im neu erarbeiteten Regionalplankapitel werden Aussagen zur Sicherung und der Entwicklung des vorhandenen Angebotes an sozialer und kultureller Infrastruktur in der Region Regensburg getroffen. Insbesondere der erwartete demographische Wandel, wirtschaftliche Entwicklungen oder aber auch eine zunehmende Privatisierung öffentlicher Einrichtungen sind die Rahmenbedingungen unter denen Aussagen zu treffen sind, wie dieses Angebot weiterhin angemessen erhalten oder verbessert werden kann. Dafür werden allgemeine Festlegungen zur Ausstattung der Region mit Infrastruktureinrichtungen aus dem sozialen, medizinischen und dem Bildungsbereich getroffen. Um eine flächendeckende Versorgung zu garantieren, orientieren sich die Festlegungen an den Zentralen Orten in der Region. Wobei darüber hinausgehende Versorgungsstrukturen soweit wie möglich erhalten werden sollen. Neben den sozialen Infrastrukturen finden auch kulturelle Infrastrukturen Eingang in das Kapitel.

1.2 Bezug zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Durchgängiges Leitbild im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm ist die Vision Bayern 2025 – Entwicklungschancen nutzen, Werte und Vielfalt bewahren, Lebensqualität sichern.

Ein Leitziel dabei sind gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Erster Hauptteil, 1. Abschnitt, Art 3 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 15.08.1998, zuletzt geändert am 11.11.2013).

Die rechtlichen Grundlagen der Festlegung überfachlicher Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Regionen im Rahmen der Regionalplanung lassen sich aus dem **Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG)** und dem **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)** ableiten.

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25.6.2012 (GVBl. S. 254), in Kraft seit 1.7.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), beinhaltet folgende einschlägige Grundsatzzformulierungen (Art. 6 Abs. 2):

- Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 sollen im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen raumstrukturverändernden Herausforderungen soll Rechnung getragen werden. Auf einen Ausgleich raumstruktureller Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Teilräumen soll hingewirkt werden.
- Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 ist der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. Überörtliche Einrichtungen der kommunalen Vorsorge sowie der Bildung und Kultur, des Sozialwesens, der

medizinischen Versorgung und des Sports, ferner der Verwaltung und der Rechtspflege sollen bevorzugt in den Zentralen Orten gebündelt werden. Ein barrierefreier Zugang, insbesondere zu Infrastruktureinrichtungen, soll ermöglicht werden.

Das Bayerische Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2020 vom 01.09.2013, zuletzt geändert durch Verordnung am 03.12.2019, aus welchem der Regionalplan zu entwickeln ist, enthält folgende relevante Vorgaben:

- **1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen**
 - **Z** In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
- **1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung**
 - **Z** Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.
- **1.4.1 Hohe Standortqualität**
 - **G** Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden.
- **2.1.3 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte**
 - **Z** Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch Zentrale Orte zu gewährleisten
 - **G** Alle Zentralen Orte sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten.
 - **G** Zwei oder mehr Gemeinden können als Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist.
- **2.1.6 Grundzentren**
 - **G** Die als Grundzentren eingestufteten Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.
- **2.2.4 Vorrangprinzip**
 - **Z** Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei (1) Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, (2) der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und (3) der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.
- **2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums**
 - **G** Der ländliche Raum soll so geordnet und entwickelt werden, dass (1) er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, (2) seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind, (3) er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und (4) er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.
- **8.1 Soziales**
 - **Z** Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.
 - **Z** Entsprechend der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten.

- **G** Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge beitragen.
- **8.2 Gesundheit**
 - **Z** In allen Teilräumen ist flächendeckend eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten.
 - **G** Im ländlichen Raum soll ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot mit Haus- und Fachärzten sichergestellt werden.
- **8.3 Bildung**
 - **Z** Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.
 - **G** Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Schulen und außerschulischen Bildungsangeboten beitragen.
 - **Z** Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind in allen Teilräumen zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.
 - **G** Regionale Kooperationen von Hochschulen mit anderen, auch außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft sollen weiterentwickelt werden.
- **8.4 Kultur**
 - **Z** UNESCO-Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten.
 - **G** Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.
 - **G** Ein vielfältiges und barrierefreies Angebot an Einrichtungen der Kunst und Kultur soll in allen Teilräumen vorgehalten werden.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans der Region Regensburg wird somit den Aufträgen, welche sich aus BayLplG und LEP 2013 ergeben, entsprochen.

Der Fortschreibungsentwurf fügt sich in den übergeordneten Rahmen des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms ein und konkretisiert und ergänzt diesen auf regionaler Ebene. Auf der Ebene der Regionalplanung ist das Kapitel mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplans abgestimmt und abgewogen.

2 Verfahrensablauf der SUP als Teil der Regionalplanfortschreibung

Die strategische Umweltprüfung hat u.a. zum Ziel die Entscheidungsprozesse und deren Beurteilungsgrundlagen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Bezüglich der Aussagenschärfe des Umweltberichts ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Aussagen zur Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Angebots an sozialer und kultureller Infrastruktur in der Region Regensburg keine Umweltauswirkungen resultieren.

Gegenstand der SUP ist der normative Teil (Ziele und Grundsätze) des Regionalplans, hier Kapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ inhaltlich zu aktualisieren und die Bezeichnung B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ einzuführen. Gleichzeitig wird das Kapitel B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“ formell aufgehoben und dessen Inhalt aktualisiert und in das neu gefasste Kapitel B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ integriert.

2.1 Durchführung der strategischen Umweltprüfung

Auf Grundlage der Vorgaben der Europäischen Union erfolgt eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Regionalplanfortschreibung, in der alle auf dieser Planungsebene relevanten Umweltaspekte zusammengefasst werden. Grundlage für die Durchführung der SUP ist die Richtlinie 2001/42/EG, §§ 14a bis 14o UVPG i.V.m. Art 15 BayLplG.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern

zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der vorliegende Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG.

Die strategische Umweltprüfung ist als unselbstständiges Verfahren in das Änderungsverfahren des Regionalplans integriert, der Umweltbericht stellt einen gesonderten Bestandteil des Begründungsentwurfes dar. Zur Erstellung des Umweltberichts als Kernstück der SUP wurden die SUP-Fachstellen um eine Voreinschätzung gebeten, welche erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter durch die geplante Regionalplanänderung zu erwarten sind und welche umweltrelevanten Schutzziele durch die Fortschreibung maßgeblich berührt werden (Art. 15 Abs. 3 BayLplG).

Als SUP-Fachstellen wurden beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten (AELF), Regensburg, Bereich Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten (AELF), Regensburg, Bereich Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmäler
- Regierung der Oberpfalz und Regierung von Niederbayern, Sachgebiete „Städtebau“, „Technischer Umweltschutz“, „Naturschutz“ und „Wasserwirtschaft“

Äußerungen konnten in der Zeit vom 24.01.2020 bis 28.02.2020 mitgeteilt werden. Inhaltliche Rückmeldungen sind in diesem Zeitraum vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie von der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 51 - Naturschutz eingegangen. Die übrigen Beteiligten teilten mit, dass im Rahmen des Scopings keine Hinweise veranlasst sind, bzw. gaben keine Hinweise ab.

Die relevanten Hinweise wurden im Umweltbericht dokumentiert und für die Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfs mit herangezogen. Im Rahmen der Anhörung können im Übrigen ausgehend von Fachstellen, Gebietskörperschaften wie auch der Öffentlichkeit weitere umweltrelevante Anmerkungen in die SUP einfließen, die im weiteren Planungsfortgang zu berücksichtigen sind. Der Nachweis darüber hat in der sog. Zusammenfassenden Erklärung nach Art. 15 BayLplG zu erfolgen.

Art. 15 Abs. 2 BayLplG gibt vor, dass sich die Umweltprüfung auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Hierzu ist festzuhalten, dass der vorliegende Plan keine gebietsscharfen zeichnerisch verbindlichen Festlegungen und keine entsprechenden kartographischen Darstellungen enthält. Er ist bestrebt, mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Leitlinien für die Entwicklung der Region Regensburg festzulegen. Aufgrund dieses weitgehenden, aber nicht detaillierten Rahmens können die Darstellungen im Umweltbericht nicht konkreter als die Ziele und Grundsätze des Plans selbst ausfallen und müssen deshalb entsprechend allgemein bleiben.

2.2 Überprüfung von (räumlichen) Planalternativen

Durch die Fortschreibung wird der Regionalplan nach den Vorgaben der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 an das Bayerische Landesentwicklungsprogramm 2013 angepasst. Aufgrund dieser Vorgabe ist die Maßnahme alternativlos. Daher erübrigt

sich die Prüfung räumlicher Alternativen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung nicht der Prüfpflicht (vgl. Drucksache des Bayerischen Landtags 15/1667).

2.3 Schwierigkeiten bei der Durchführung der SUP

Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des Umweltberichts bestehen darin, dass auf Ebene der Regionalplanung das Ausmaß der Umweltauswirkungen, d.h. die Frage, ab wann diese als erheblich einzustufen sind, nur schwer abschätzbar sind, da zu diesem Zeitpunkt noch keine tiefergehenden Aussagen zu konkreten Vorhaben vorliegen. In Anbetracht dieser Informationsdefizite zur tatsächlichen Nutzung sowie der generellen Maßstäblichkeit des Regionalplans (1:100.000) ist in diesem Planungsstadium von gewissen Unsicherheiten auszugehen, oftmals kann daher nur auf mögliche, aus Erfahrungswerten abgeleitete Umweltauswirkungen, hingewiesen werden. Eine abschließende Einschätzung und ggf. Behandlung von Umweltauswirkungen ist erst bei Vorliegen konkreter Planungen in Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen möglich, dies erfolgt dann im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren (vgl. Vermeidung der Mehrfachprüfung nach Art. 4 (3), Art. 5 (2) SUP-Richtlinie).

3 Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in mehreren Richtlinien und Gesetzen verankert, die Regelungen zur Umwelt bzw. zu den einzelnen Schutzgütern enthalten. Bei der Umweltprüfung von Regionalplänen sind die Umweltschutzziele aller einschlägigen Fachgesetze sowie die Rahmen setzenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere das LEP und die Grundsätze des BayLPIG (Art. 6 Abs. 2), von Bedeutung.

Die raumordnerischen Umweltziele, die im Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Regionalplanänderung stehen, können – in einer summarischen Betrachtung – wie folgt zusammengefasst werden:

Schutzgüter	Relevante Umweltziele
Übergreifend	- Ressourcen schonen (G 1.1.3 LEP) - Nachhaltige Raumentwicklung (Z 1.1.2 LEP)
Mensch	- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (Art. 6 Abs. 2 Nr.7 BayLpIG) - Erhalt und Entwicklung des Erholungsraums (G 7.1.1 LEP)
Biologische Vielfalt	- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft (G 7.1.1 LEP) - Erhalt und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG) - Erhalt der biologischen Vielfalt (G 5.4.1 LEP) - Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem (G 7.1.6 LEP) - Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen (G 5.4.2 LEP, Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG)
Boden	- Erhalt und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG) - Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase (G 1.3.1 LEP) - Erhalt und Entwicklung ökologisch bedeutsamer Naturräume (G 7.1.5 LEP) - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden (G 5.4.1 LEP)
Wasser	- Schutz des Wassers und des Grundwassers (G 7.2.1 und 7.2.2 LEP) - Schutz des Grundwasservorkommens (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG) - Vermeidung der Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern (G 7.2.1 LEP)
Luft/Klima	- Reinhaltung der Luft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (G 7.1.3 LEP)

Landschaft	- Bewahrung des Landschaftsbildes (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (G 7.1.3 LEP)
Kulturelles Erbe/ Sachwerte	- Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften, typischen Orts- und Landschaftsbilder (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG, G 5.1 LEP) - Schutz und Erhalt von Bau- und Kulturdenkmälern (G 8.4.1 LEP)

Die Festlegungen zur Entwicklung der Region sollen einer nachhaltigen Entwicklung und dem Schutz der natürlichen Grundlagen dienen, die genannten Umweltziele wurden demnach bei der Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfs berücksichtigt. Fachbezogene Festlegungen sind in den entsprechend davor vorgesehenen Kapiteln enthalten.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen bei Durchführung der Planung

Mensch

Auf das Schutzgut „Mensch“ wirkt sich die Aufstellung des Kapitels B VI voraussichtlich positiv aus. Durch die regionalplanerischen Festlegungen zu sozialer und kultureller Infrastruktur kommt es nicht unmittelbar zu Lärmauswirkungen, denn konkrete Standortfestlegungen oder bauliche Aktivitäten sind damit nicht verbunden. Auswirkungen durch mögliche Veränderungen in der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur, durch erhöhten Bedarf an sonstigen Infrastruktureinrichtungen mit den damit verbundenen Veränderungen von Verkehrsströmen, können in diesem Planungsstadium noch nicht abgeschätzt werden. Durch die Fortschreibung des Regionalplans soll die Versorgung des Menschen im sozialen und Gesundheitsbereich erhalten und verbessert werden. Es soll dazu beigetragen werden, die medizinische Versorgung in der Region zu verbessern, was sich unmittelbar positiv auf das Schutzgut Mensch auswirkt. Um langfristig eine lebenswerte Region zu erhalten, soll insbesondere den Bedürfnissen der älter werdenden Menschen sowie junger Menschen Rechnung getragen werden. Dies betrifft vor allem die Bereiche Wohnen und Bildung, um den ländlichen Raum auch zukünftig als lebenswerten Raum zu erhalten.

Biologische Vielfalt

keine Wirkungen

Boden

keine Wirkungen

Wasser

keine Wirkungen

Klima / Luft

Die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung einer flächendeckenden Versorgung mit sozialen Einrichtungen der Daseinsvorsorge trägt zur Vermeidung von Verkehren zu weiter entfernt liegenden Einrichtungen bei. Dies wird sich tendenziell positiv auf das Schutzgut Klima und Luft auswirken.

Landschaft, Kultur- und Sachgüter

Die über die Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft der Region legt Zeugnis ab über die (bau)kulturelle Entwicklung. Unter Kulturgüter fallen nicht nur ausgewiesene Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente, genauso wie historische Innenstädte und Ortskerne. Durch die Aufstellung des Kapitels B VI kann ein Beitrag dazu geleistet werden, diese zu erhalten und bzw. deren Funktionen zu sichern. Ebenso sollen Kulturschaffende animiert werden, auch weiterhin aktiv die kulturelle Entwicklung der Region zu begleiten.

Die Aufstellung des Kapitels B VI wirkt sich auf den Erhalt und Fortbestand der kulturellen Vielfalt in der Region sowie auf die Kulturlandschaft positiv aus.

5 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes

Die Region Regensburg verfügt über eine vergleichsweise hohe Umweltqualität. Um die Attraktivität der Region als Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten, ist es erforderlich, gezielt Anreize zur Entwicklung der einzelnen Teilräume zu setzen, die polyzentrale und hierarchische Siedlungsstruktur zu erhalten und die vorhandenen Zentralen Orte und Einrichtungen zu stärken.

Die mit der vorliegenden Änderung verbundene Aktualisierung der Festlegungen zur übergeordneten Entwicklung der Region können dazu beitragen, stärker zersiedelte Landschaftsstrukturen mit geringeren Freiraumanteilen, unnötige Verkehrsaufkommen mit wachsenden Umweltbeeinträchtigungen und Defizite bei der Auslastung und Tragfähigkeit der infrastrukturellen Einrichtungen zu vermeiden. Die Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit auf einer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ebene werden in der vorliegenden Neufassung stärker gewichtet.

Bei einer Nichtumsetzung des Plans würden die Festlegungen des derzeit rechtswirksamen Regionalplans weiterhin gelten. Da diese z.T. bereits umgesetzt sind bzw. sich zwischenzeitlich neue Rahmenbedingungen und Erfordernisse ergeben haben, wäre das Kapitel nicht mehr aktuell und würde den tatsächlichen Gegebenheiten in der Region nicht hinreichend Rechnung tragen. Die Anpassung der Festlegungen zur übergeordneten Entwicklung der Region leistet demnach einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in der Region Regensburg. Eine weitgehend ungesteuerte Entwicklung, ohne die genannten Leitplanken der regionalplanerischen Steuerung würde vor allem ökologische und landschaftliche Qualitäten deutlich mehr belasten und somit auch eine langfristige nachhaltige Entwicklung der Region gefährden.

6 Geplante Maßnahmen, um erheblich negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Regionalplanfortschreibung zu verhindern, zu verringern und soweit möglich auszugleichen

Wie dargelegt, sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, somit erübrigt sich auch eine Beschreibung von Umweltmerkmalen solcher voraussichtlich beeinflusster Gebiete. Im Zuge nachfolgender Planungen und Projekte sind die entsprechenden Umweltauswirkungen zu prüfen und zu beurteilen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren oder ggf. auszugleichen. Dabei wird i.d.R. der Regionale Planungsverband an den Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt und die Verträglichkeit der konkreten standortbezogenen Projekte u.a. mit den regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumenten zu bewerten sein.

7 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höheren Landesplanungsbehörden bei der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz sowie der Regionale Planungsverband Regensburg wirken aber gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG in Form von Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (u.a. Bauleitplanungen) darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Zudem werden raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von den höheren Landesplanungsbehörden gemäß Art. 27 BayLplG über die Raumordnungskataster fortlaufend erfasst, beobachtet und verwertet.

8 Nichttechnische Zusammenfassung

Die Fortschreibung des Regionalplans der Region Regensburg (15. Änderung) befasst sich mit dem Kapitel B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ der Region Regensburg und beinhaltet die übergeordneten Leitlinien zur Entwicklungen der Region in den Bereichen „Soziales“, „Gesundheit“, „Bildung“ und „Kultur“.

Der vorliegende Umweltbericht versucht die Umweltauswirkungen der 15. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg zu ermitteln.

Wesentliche Ergebnisse der Prüfung sind:

- Mit der 15. Änderung sind keine gebietsscharfe Neuausweisungen oder konkrete standortbezogene Projekte in Form zeichnerisch verbindlicher Gebietsdarstellungen verbunden.
- Die Aussagen der Umweltprüfung sind dabei auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten nur Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind.
- Durch die Festlegungen können durch damit verbundene Planungen und deren Realisierung Auswirkungen auf die Umwelt möglich sein. Deren Abschätzung kann jedoch erst in Abschichtung auf weiteren, konkreten Planungsstufen, wie etwa der Bauleitplanung, erfolgen. Der vorliegende Umweltbericht ersetzt somit keine konkrete Prüfung der Umweltauswirkungen späterer Planungen. Zudem ist festzuhalten, dass im Regionalplan enthaltene Ausbau- und Stärkungsziele nicht zwingend an konkrete standortbezogene Planungen gekoppelt sind.
- Das Kapitel stellt somit den Rahmen für eine langfristig tragfähige, wirtschaftliche und sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Region Regensburg dar.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund des Plankonzeptes für die meisten Schutzgüter keine Wirkungen festzustellen sind. Auf das Schutzgut Mensch sowie die Schutzgüter Landschaft, Kultur- und Sachgüter sind tendenziell eher positive Auswirkungen zu erwarten. Die vorliegende Neufassung erscheint somit unter dem Aspekt der Umweltauswirkungen aus regionalplanerischer Sicht gerechtfertigt.